

An Klientin/Klient

Information zu unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe und Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2010 wurde die „Ausschaffungsinitiative“ von der Schweizer Bevölkerung angenommen. Am 1. Oktober 2016 ist deswegen eine neue Bestimmung im Strafgesetzbuch in Kraft getreten (Art. 148a StGB).

Es ist uns wichtig, Sie darüber zu informieren, dass gestützt auf diese Straftatbestimmung ab Oktober 2016 der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Für die ausländischen Staatsangehörigen ist von besonderer Bedeutung, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. E StGB).

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn eine Person

- unwahre oder unvollständige Angaben macht
- Tatsachen verschweigt
- in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt,

sodass sie/er oder eine andere Person Sozialhilfe bezieht, die ihr/ihm oder der anderen Person nicht zusteht.

Dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe muss keine arglistige Absicht zugrunde liegen.¹

Bitte beachten Sie, dass mit der Einführung von Art. 148a StGB die Schwelle für einen unter Strafe gestellten unrechtmässigen Sozialhilfebezug und damit auch für die Ausweisung aus der Schweiz viel tiefer liegt.

Freundliche Grüsse

Regionaler Sozialdienst Niederöenz

Zur Kenntnis genommen:



Ort, Datum: Unterschrift:

¹ (Art. 121 Abs. 5 der Bundesverfassung [BV, SR 101] i.V.m. dem ab 01.10.2016 gültigen Art. 148a des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311]).